

UNIONHILFSWERK
Landesverband Berlin e. V.

Beitrags- und Finanzordnung

§ 1 Ausgabendeckung

Einnahmen und Ausgaben des Unionhilfswerk, Landesverband Berlin e.V., und seiner Gliederungen müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen.

§ 2 Jahresabschluss / Quartalsmeldungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Bilanz des Landesverbandes ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zum **31. März** des Folgejahres zu erstellen.
- (3) Die Bezirksverbände / Interessengemeinschaften haben die Jahresabschlussunterlagen (vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Jahresabschlussvordruck sowie Kontobelege mit Jahresendbeträgen) **bis zum 10. Februar** des Folgejahres beim Landesverband vorzulegen.
- (4) Die Kassenprüfer haben im Rahmen der Jahresabschlüsse des Landesverbandes, der Bezirksverbände / Interessengemeinschaften ein uneingeschränktes Prüfungsrecht; sie können stichprobenartig prüfen.
- (5) Die schriftlich (per FAX oder Mail) ausgefüllten Quartalsmeldungen haben **bis zum 5. des Folgemonats** (nach Quartalsende) in der Landesgeschäftsstelle vorzuliegen.

§ 3 Mitgliederbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat regelmäßig Beiträge zu entrichten.
- (2) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt **3,00 €**.
- (3) Der Jahresbeitrag ist am **01.01.** eines jeden Jahres oder mit dem Folgemonat des Mitgliedschaftsbeginns für das restliche Kalenderjahr fällig.
- (4) Die Beiträge sollten halbjährlich oder jährlich gezahlt werden.
- (5) Für Rentner mit geringem Einkommen und Empfänger von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt können die Vorstände der Bezirksverbände / Interessengemeinschaften eine Sonderregelung treffen sowie Mitgliedsbeiträge stunden oder erlassen.

- (6) Mitglieder, die das **25. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, können beitragsfrei gestellt werden.
- (7) Mitglieder können in den **ersten 12 Monaten** ihrer Mitgliedschaft beitragsfrei gestellt werden.
- (8) Mitglieder, die das **100. Lebensjahr** vollendet haben, können beitragsfrei gestellt werden.
- (9) Der Beitrag der Bezirksverbände / Interessengemeinschaften an den Landesverband beträgt monatlich je Mitglied 1,05 Euro. Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Mitglieder jeweils am Ende des abgelaufenen Quartals.
Für Mitglieder gemäß Absatz 5, 6, 7 und 8, die beitragsfrei gestellt sind, ist der Beitrag an den Landesverband nicht zu entrichten.

§ 4 Mahnverfahren

- (1) Der Landesvorstand kann auf Ersuchen der Bezirksverbände / Interessengemeinschaften rückständige Beiträge per gerichtliches Mahnverfahren verfolgen.
- (2) Mitglieder, die mehr als zwölf Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sind und fruchtlos gemahnt worden sind, verstoßen im Sinne des § 7 Abs. 3 gegen die Satzung.

§ 5 Zuwendungen / Spenden

- (1) Das Unionhilfswerk, Landesverband Berlin e.V. ist berechtigt, Zuwendungen / Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind hiervon Zahlungen, die erkennbar in Erwartung eines persönlichen oder wirtschaftlichen Vorteils gezahlt werden.
- (2) Spendenbescheinigungen dürfen nur von der Landesgeschäftsstelle des Unionhilfswerk, Landesverband Berlin e.V., ausgestellt werden. Bescheinigungen für gezahlte Mitgliedsbeiträge werden von den zuständigen Bezirksverbänden / Interessengemeinschaften ausgestellt. Es sind stets die aktuellen Vorlagen zu verwenden. Manuelle Anpassungen haben zu unterbleiben.
- (3) Zuwendungen / Spenden können auch als Sachspenden geleistet werden. Aus der Zuwendungsbescheinigung müssen die genaue Bezeichnung der Sachzuwendung und deren Wert – nach Angabe des Zuwenders – ersichtlich sein.

6 Inkrafttreten

Die Beitrags- und Finanzordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

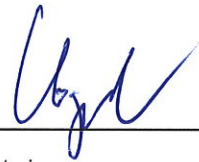
Die Beitrags- und Finanzordnung hat der Hauptausschuss gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe c) der Satzung des Unionhilfswerk, Landesverband Berlin e.V., am 19.11.2015 beschlossen.

Berlin, den 19.11.2015

Der Landesvorstand



Julius Wallot
Landesvorsitzender



Katrin Vogel
Landesschatzmeisterin